

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Stephan Lenz und Dirk Stettner (CDU)**

vom 15. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Juni 2021)

zum Thema:

**Unterschriftensammlung für Volksbegehren in Berliner Bürgerämtern**

und **Antwort** vom 29. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Jun. 2021)

Herrn Abgeordneten Stephan Lenz (CDU)  
Herrn Abgeordneten Dirk Stettner (CDU)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27 953  
vom 15. Juni 2021  
über Unterschriftensammlung für Volksbegehren in Berliner Bürgerämtern

-----  
Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viel Prozent der Unterschriften für die vergangenen fünf Volksbegehren wurden direkt in den Initiativen bzw. auf den Straßen gesammelt und wie viel Prozent kamen durch persönliche Unterschrift in einem Berliner Bürgeramt zusammen (bitte aufgelistet in die einzelnen Volksbegehren)?
2. Wie viel Prozent der Unterschriften für das laufende Volksbegehren „Deutsche Wohnen und Co enteignen“ wurden von den Initiatoren, in Vereinen und auf der Straße gesammelt und wie viel Prozent der Unterschriften kamen durch persönliches Erscheinen in einem Berliner Bürgeramt zusammen?

Zu 1. und 2.:

Eine Erhebung von Angaben über die Art des Zugangs von Unterstützungsunterschriften bei Volksbegehren ist seitens der Verwaltung nicht vorgesehen. Dies gilt sowohl für das aktuelle Volksbegehren über einen Beschluss zur Erarbeitung eines Gesetzentwurfs durch den Senat zur Vergesellschaftung der Wohnungsbestände großer Wohnungsunternehmen („Deutsche Wohnen & Co. enteignen“) als auch für die fünf davor durchgeführten Volksbegehren (Volksbegehren über den Weiterbetrieb des Flughafens Berlin-Tegel „Otto-Lilienthal“ (TXL) in 2017, Volksbegehren über den Erhalt des Tempelhofer Feldes in 2014, Volksbegehren über die Rekommunalisierung der Berliner Energieversorgung in 2013, Volksbegehren zur Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbots am Flughafen Berlin-Brandenburg International (BER) in 2012, Volksbegehren Grundschulkindern, leben und lernen in der Ganztagschule, 1+ für Berlin in 2011).

Nach allgemeiner Erfahrung überwiegt jedoch regelmäßig die Zahl der eingereichten Unterstützungserklärungen aus der freien Sammlung in deutlicher Weise gegenüber denjenigen, die über die Auslegungsstellen der Bezirksämter eingehen.

3. Wie viele Mitarbeiter sind in den Berliner Bürgerämtern mit der Sammlung und Prüfung von Unterschriften für das aktuell laufende Volksbegehren „Deutsche Wohnen und Co. enteignen“ beschäftigt, sind hierzu Stellen aus den Wahlämtern eingeplant und sind alle hierfür benötigten Stellen besetzt (bitte aufgliedert in die einzelnen Bezirke und Bürgerämter)?

#### Zu 3.:

Die Prüfung der Unterstützungsunterschriften stellt eine temporäre Aufgabenstellung dar, für die regelmäßig keine gesonderten Planstellen vorgesehen werden. Die Arbeiten werden neben den sonstigen Aufgaben durch die Beschäftigten der Fachbereiche der Bürgerdienste und Wahlämter erledigt. Je nach Anzahl der eingehenden und zu prüfenden Erklärungen werden durch diese Tätigkeiten zeitweise die Arbeitskapazitäten von mehreren Beschäftigten je Bezirksamt gebunden. Eine allgemeine Quantifizierung des temporären Aufwands kann angesichts unterschiedlicher bezirklicher Organisationsansätze und stark schwankenden Prüfaufkommens nicht seriös beziffert werden.

4. Gibt es in allen Berliner Bürgerämtern eine räumliche Trennung zwischen der Bearbeitung der übrigen Anliegen und der Unterschriftensammlung für ein Volksbegehren?
5. Falls Frage 4 mit Nein beantwortet wurde: In welchen Berliner Bürgerämtern (bitte einzeln aufgelistet) ist dies aus welchen Gründen nicht möglich und wie wird in diesen Fällen der klaren Trennung von Aufgaben Rechnung getragen?
6. Falls Frage 4 mit Ja beantwortet wurde: Schließt diese räumliche Trennung in allen Fällen aus, dass an sonstigen Arbeitsplätzen im Berliner Bürgeramt Unterschriften für ein Volksbegehren gesammelt werden und falls nein, weshalb nicht?

#### Zu 4. bis 6.:

Eine werbende Sammlung von Unterstützungsunterschriften für ein Volksbegehren findet seitens der Berliner Bezirke nicht statt. Den Bürgerinnen und Bürgern wird durch das Angebot der amtlichen Auslegungsstellen (§ 21 des Abstimmungsgesetzes) lediglich die Gelegenheit eingeräumt, ihre Unterstützungserklärungen für ein Volksbegehren unmittelbar vor Ort abzugeben. Eine räumliche Trennung der Auslegungsstellen von den üblichen Bürgeramtsangeboten ist regelmäßig vorgesehen, aber nicht zwingend. Die Festlegung liegt im bezirklichen Organisationsermessen und folgt den jeweiligen örtlichen und organisatorischen Bedingungen. Allgemein gilt, dass, sofern eine Bürgerin oder ein Bürger eine Unterstützungserklärung außerhalb einer Auslegungsstelle abgibt, diese nicht zurückgewiesen, sondern an die Auslegungsstelle beziehungsweise die innerorganisatorisch für die Gültigkeitsprüfung zuständige Stelle weitergeleitet wird.

Für die Vielzahl von erforderlichen Gültigkeitsprüfungen der Unterstützungserklärungen werden im Weiteren regelmäßig eigenständige organisatorische Lösungen außerhalb der unmittelbaren Publikumsabwicklung vorgesehen.

7. Sind dem Senat Fälle bekannt, in denen Bürgerinnen und Bürger, die mit einem anderen Anliegen das Bürgeramt aufgesucht haben, aktiv durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Berliner Bürgerämtern angesprochen und bezüglich einer Unterschrift für das laufende Volksbegehren „Deutsche Wohnen und Co enteignen“ motiviert wurden und falls ja, in welchen Berliner Bürgerämtern kam es wann zu solchen Fällen?
8. Gilt das Neutralitätsgebot für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Berliner Bürgerämtern auch für die Sammlung von Unterschriften für ein Volksbegehren und falls ja, wie wird (arbeits-)rechtlich mit möglichen Verstößen umgegangen und wie viele solcher Verfahren gab es in den vergangenen zehn Jahren?

Zu 7. und 8.:

Nein, entsprechende Fälle sind nicht bekannt. Sollten solche auftreten, würden diese im Rahmen der üblichen Verfahren zur Prüfung von Dienstpflichtverletzungen behandelt. Die sich für Dienstkräfte aus dem Arbeits- oder Beamtenverhältnis ergebenden allgemeinen Pflichten gelten auch für eine Tätigkeit in den amtlichen Auslegungsstellen.

Berlin, den 29. Juni 2021

In Vertretung

Torsten Akmann  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport